

Jurybestimmungen für Landesfilmfestivals

Anmerkung zum Text der Bestimmungen

Der Text gilt für Frauen und Männer gleichermaßen und bevorzugt oder benachteiligt keines der Geschlechter. Um den Text übersichtlich und lesbar zu halten, bitten wir um das Verständnis der Leserinnen und Leser, wenn hier in den Nomen ausschließlich die sprachlich ursprünglichen Stammworte und –Begriffe, aber diese ausdrücklich geschlechtsneutral verwendet wurden, gleich, ob zur Zeit der Bildung der Begriffe eine geschlechtsspezifische Begründung angeraten war.

1. Aufgaben der Jury

- 1.1 Die Jury hat jeden der Filme, die zu **Nordwestdeutschen Filmfestspielen** (NWDAFF, folgend auch Landesfilmfestspiele, Festival oder Filmfestival genannt) eingereicht werden, einer kritischen Analyse zu unterziehen und nach Beurteilung und öffentlicher Diskussion über die Auszeichnung mit einem Preis zu entscheiden. Beurteilung, Besprechung und gegebenenfalls eine Auszeichnung erfolgen ohne Ansehen der Autoren und sind nur auf den jeweils vorgeführten Film bezogen.
- 1.2 Die Jury entscheidet nach Beratung mit dem Vorsitzenden des Landesverbandes und dem Juryreferenten über die Vergabe von Sonderpreisen (9.2).
- 1.3 Die Jury bringt durch ihren Leiter eine Stimme in das Gremium zur Weitermeldung von Filmen an Bundesfilmfestspiele ein (4.5).
- 1.4 Zumindest für die Dauer der Landesfilmfestspiele sind die Jury und ihre einzelnen Mitglieder angehalten, bezüglich einer Weitergabe von Informationen aus dem internen Kreis der Jury gegenüber Dritten Zurückhaltung walten zu lassen.

2. Zusammensetzung der Jury

- 2.1 Die Jury besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, und zwar mindestens aus 5 Jurorinnen oder Juroren (im Folgenden Juroren genannt). Die Jurymitglieder sollen einer Vereinigung des BDFA und dort unterschiedlichen Clubs angehören sowie mehrheitlich aus dem Landesverband Nordwest stammen. Ausnahmen regelt der Landesverbandsvorsitzende.
- 2.2 In Zusammenarbeit mit dem Juryreferenten schlagen die Clubvorstände des Landesverbandes laufend geeignete Personen als Juroren vor.
- 2.3 Der Juryreferent stellt für die jeweils bevorstehenden Landesfilmfestspiele aus diesen Vorschlägen und einem vorhandenen Kontingent von Juroren in Abstimmung mit dem Landesverbandsvorsitzenden die Jury zusammen, deren Zusammensetzung spätestens im Programmheft veröffentlicht wird.
- 2.4 Weder die Juroren noch deren Familienmitglieder oder eheähnliche Partner dürfen mit einem Film am laufenden Festival beteiligt sein. Juroren dürfen auch nicht an der Gestaltung an einem oder mehreren der Filme des laufenden Festivals mitgewirkt haben.
- 2.5 Sechstes Mitglied der Jury ist der Juryleiter, dessen Berufung und Aufgaben unter (3.3 und 4.ff) grundlegend und unter weiteren Punkten gesondert beschrieben werden.
- 2.6 Nach dem Ende der konstituierenden Jurybesprechung (3. ff) darf die Zusammensetzung der Jury nur im Ausnahmefall geändert werden (5. ff).

3. Konstituierende Jurybesprechung

- 3.1 Vor dem Beginn der ersten Projektion führt der Juryreferent mit der Jury eine nichtöffentliche Besprechung durch, an der auch der Landesverbandsvorsitzende teilnehmen kann.
- 3.2 Dabei stellt der Juryreferent den technischen und zeitlichen Ablauf der Festivalveranstaltung und der Filmdiskussionen vor. Er erläutert diese Jurybestimmungen inhaltlich, übergibt und beschreibt den Juroren ihre persönlichen Juryunterlagen.

- 3.3 Der Vorstand des Landesverbands beruft im Vorfeld jeder NWDAFF einen Juryleiter, der anlässlich dieser Besprechung der Jury persönlich vorgestellt und dem schließlich die Leitung der Jury vom Juryreferenten übergeben wird. Der Juryreferent übernimmt Organisationsaufgaben, die sich aus diesen Bestimmungen ergeben und ist Ansprechpartner hinsichtlich der Versorgung der Jury und der Abgabe oder Weiterleitung von Rückmeldungen.

4. Juryleiter

- 4.1 Der Juryleiter nimmt im Benehmen mit dem Landesverbandsvorsitzenden neben der verantwortlichen und öffentlichen Führung der Juryarbeit auch die Überwachung der chancengleichen Projektion aller Festivalfilme wahr. Er kann die Projektion eines Filmes unterbrechen, wenn durch technische Schwierigkeiten die spätere Bewertung des Films beeinträchtigt werden oder der Film seine Aussagekraft verlieren könnte. Der Autor oder die Autorin haben nur unter den genannten Gesichtspunkten das Recht, beim Juryleiter die Wiederholung der Projektion des Films zu beantragen. Über die Wiederholung und deren Zeitpunkt entscheidet die Jury.
- 4.2 Dem Juryleiter werden zum Zwecke der Unterstützung seiner Tätigkeit die Filmmeldebögen für die Dauer des Festivals vom Landesverbandsvorsitzenden ausgehändigt. Der Juryleiter hat das Recht, die Bögen auf Vollständigkeit und bestimmungsgemäße Angaben sowie diese hinsichtlich ihres Realitätsgehaltes zu prüfen und bei möglichen Widersprüchen Maßnahmen gemäß den Bestimmungen des BDFA einzuleiten.
- 4.3 Der Juryleiter leitet und moderiert die öffentliche und gerechte, den Bestimmungen gemäß Diskussion der Filme von der organisatorischen Seite her. Dazu ruft er den jeweiligen Film auf, gibt den Juroren eine kurze Zusammenfassung der inhaltlichen Schwerpunkte, erteilt ihnen das Wort, steuert die Diskussion und schließt diese unter Beachtung des Zeitplans ab.
- 4.4 Bei der öffentlichen Abstimmung zur Preisvergabe ruft der Juryleiter die Filme auf (7. ff, 7.5). Er selber hat kein Stimmrecht, Ausnahmen regelt (5. ff).
- 4.5 Der Juryleiter bringt mit seiner Person eine gemeinsame Stimme der Jury in das Auswahlgremium zur Weitermeldung der Filme an die Bundesfilmfestivals ein (1.3, 9.1, 9.3, 10.7).
- 4.6 Ergeben sich bei Filmfestivals Umstände, die weder in diesen noch in den Bestimmungen des BDFA niedergelegt wurden und die dennoch der Regelung bedürfen, entscheiden darüber Juryleiter und Landesverbandsvorsitzender gemeinsam.

5. Ausfall von Juroren

- 5.1 Wenn unmittelbar vor dem Festival ein Juror oder der Juryleiter ausfällt oder fehlt, so ist es bis zum Beginn der konstituierenden Jurybesprechung möglich, eine Vertretung zu stellen.
- 5.2 Hier obliegt es dem Landesverbandsvorsitzenden in Abstimmung mit dem Juryreferenten, eine geeignete und gewillte Person rechtzeitig zu berufen.
- 5.3 Kann eine Vertretung nicht bis zur ersten Jurybesprechung gestellt werden oder fällt während des laufenden Festivals ein Jurymitglied oder der Juryleiter aus, sollen diese Aufgaben vom Landesverbandsvorsitzenden oder dem Juryreferenten wahrgenommen werden.
- 5.4 Bei Ausfall eines Jurymitgliedes und nicht möglicher Vertretung nach (5.1 und 5.3) kann diese nach Weisung des Landesverbandsvorsitzenden jederzeit durch den Juryleiter übernommen werden. Der Landesverbandsvorsitzende und die anwesenden Juroren erteilen dem Juryleiter daraufhin mehrheitlich das Stimmrecht.
- 5.5 Nur wenn alle oben beschriebenen Möglichkeiten versagen, kann ein Posten in der Jury unbesetzt bleiben. Eine Vertretung für einen ausgefallenen Juryleiter muss jedoch zwingend besetzt werden. Versagen hier alle anderen Versuche, weist der Landesverbandsvorsitzenden die Jury an, sich einen Leiter aus ihrer Mitte mehrheitlich zu wählen und ihm das Stimmrecht zu erteilen.

6. Jurydiskussion

- 6.1 Grundsätzlich werden alle Filme in der Programmreihenfolge und, organisatorisch in Diskussionsblöcke eingeteilt, öffentlich besprochen.
- 6.2 Filme mit der Autorenkategorie S bzw. solche, die nachweislich in einem professionellen Umfeld des Autors entstanden sind, werden zu einem gesonderten Diskussionsblock zusammengefasst, der die abschließende Jurydiskussion des Festivals darstellt.
- 6.3 Filme, die gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen verstoßen, können nach Juryentscheid von der Wertung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Filme mit rassistischen, fremdenfeindlichen, nazistischen oder gewaltverherrlichenden Tendenzen oder für solche Filme, die religiöse oder sittliche Gefühle verletzen.
- 6.4 Jurymitglieder, aus deren Club ein Film gezeigt wird, haben sich der Diskussion zu enthalten. Sie dürfen auch keine Erläuterungen oder Ähnliches zu dem Film abgeben. Sie beteiligen sich jedoch an der Abstimmung.

- 6.5 Nach Abschluss der Jurydiskussion über einen Film kann der Juryleiter Beiträge aus dem Publikum zulassen. Von dieser Regelung ist der Autor ausgeschlossen. Publikumsbeiträge sollen sich auf den Film beziehen sowie sachlich, kurz und ohne Statements abgegeben werden. Darüber hinaus muss eine Diskussion der Jury mit dem Publikum unterbleiben.
- 6.6 Der Juryleiter weist vor Beginn der ersten Jurydiskussion des Festivals in seinen einleitenden Worten an das Publikum im Bedarfsfall auf die Regeln 6.2 und 6.3 und in jedem Fall auf die Regeln 6.1, 6.4, 6.5 und 6.7 hin.
- 6.7 Anregungen, Meinungen und Beschwerden zur Juryarbeit des laufenden Festivals sind ausschließlich dem Juryreferenten vorzutragen und sind nicht Gegenstand der Erörterung vor Publikum während der Jurydiskussionen.

7. Abstimmung und Preise, Protokollführung

- 7.1 Nach Abschluss der Diskussion aller Filme des Festivals stimmt die Jury öffentlich über die Vergabe der dritten, zweiten und ersten Preise in zwei Abstimmungsdurchgängen ab.
- 7.2 Die Wertung der Juroren ergibt sich aus der Jurydiskussion und folgt ausschließlich qualitativen Gesichtspunkten. Die Juroren entscheiden nach eigenem und freiem Ermessen. Die Entscheidungen der Jury hinsichtlich der Filmbewertung sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 7.3 Alle in diesen Jurybestimmungen beschriebenen Entscheidungen der Jury, wie etwa zur Vergabe von Sonderpreisen und Anerkennungen, vornehmlich aber diejenigen über den Verlauf des Abstimmungsvorganges und seine Ergebnisse, sind in einem Protokoll festzuhalten. Für jedes Festival wird ein Standardvordruck vom Juryreferenten zur Verfügung gestellt. Das Dokument ist auch Grundlage im Auswahlgremium und von Veröffentlichungen.
- 7.4 In der Regel setzt der Landesverbandsvorsitzenden den Juryreferenten oder einen Vertreter als Protokollführer ein. Der Protokollführer nimmt vor der Abstimmung neben dem Juryleiter Platz und unterstützt durch die Protokollierung den Abstimmungsvorgang (8. ff).
- 7.5 Die Aufrufe aller Filme übernimmt der Juryleiter. Die Filme der Autorenkategorie A werden entsprechend der Programmfolge einzeln zur Abstimmung aufgerufen. Die Abstimmung über Filme gemäß (6.2) findet in einem gesonderten Block statt.
- 7.6 Das öffentlich erkennbare Abstimmverhalten eines jeden Juroren wird mittels Handzeichen sichergestellt.
- 7.7 Gemäß des in (8. ff) beschriebenen Ablaufes ist für die Vergabe der dritten und zweiten Preise jeweils eine **einfache Mehrheit** der Stimmen erforderlich. Die Ermittlung erfolgt in einem ersten Abstimmungsdurchgang.
- 7.8 Nach Feststellung der dritten und zweiten Preise gelangen ausschließlich diejenigen Filme, die ihren zweiten Preis mindestens mit einer qualifizierten Mehrheit der Stimmen erworben haben, in einen zweiten Abstimmungsdurchgang. In diesem wird über die Vergabe eines ersten Preises mit mindestens **qualifizierter Mehrheit** der Stimmen entschieden. Filme ohne qualifizierte Mehrheit erhalten in diesem Durchgang endgültig einen zweiten Preis (8. ff).
- 7.9 Die Qualifizierte Mehrheit ergibt sich aus der einfachen Mehrheit plus einer Stimme. Bei der Standardbesetzung mit 5 Jurymitgliedern (2.1) bilden 4 davon die qualifizierte Mehrheit. Bei abweichender Jurybesetzung wird die Qualifizierung vor der Abstimmung öffentlich bekannt gegeben.

8. Der Abstimmungsvorgang besteht aus zwei Abstimmungsdurchgängen

8.1 Der erste Abstimmungsdurchgang besteht aus zwei Abfragen:

- 8.1.1 **In der ersten Abfrage** wird überprüft, ob sich eine Mehrheit der Stimmen für die Vergabe eines Preises ergibt.
 - 8.1.1.1 Kommt für den Film keine Mehrheit der Stimmen zustande, erhält er eine Teilnahmeurkunde.
 - 8.1.1.2 Erhält der Film eine Mehrheit der Stimmen, erfolgt sofort im Anschluss dieser Feststellung die zweite Abfrage.
- 8.1.2 **In der zweiten Abfrage** wird überprüft, wie viele Juroren ihre Stimme für einen zweiten Preis abgeben.
 - 8.1.2.1 Kommt in dieser Abfrage für den Film keine Mehrheit der Stimmen zustande, so erzielt der Film einen 3. Preis.
 - 8.1.2.2 Erhält der Film eine Mehrheit, ohne jedoch die für eine qualifizierte Mehrheit notwendige Stimmenanzahl zu erreichen, so erhält er endgültig einen 2. Preis und nimmt nicht am zweiten Abstimmungsdurchgang teil.
 - 8.1.2.3 Erhält der Film mindestens eine qualifizierte Mehrheit der Stimmen, nimmt er am zweiten Abstimmungsdurchgang teil.

8.2 Im zweiten Abstimmungsdurchgang

- 8.2.1 werden diejenigen Filme zur Abstimmung für einen ersten Preis aufgerufen, die im ersten Durchgang bei der Abstimmung zum zweiten Preis mindestens eine qualifizierte Stimmenmehrheit erhalten haben.
- 8.2.2 Kommt im zweiten Durchgang für den Film weniger als die qualifizierte Mehrheit der Stimmen zustande, so erzielt der Film endgültig einen 2. Preis.
- 8.2.3 Erhält der Film mindestens eine qualifizierte Mehrheit der Stimmen, so erzielt er einen 1. Preis.

9. Abschließende Sitzung der Jury über Sonderpreise, Anerkennungen und Weitermeldungsempfehlungen

- 9.1 Nach der Abstimmung entscheidet die Jury in einer nichtöffentlichen, geschlossenen Sitzung darüber, welche Filme sie dem Auswahlgremium zur Weitermeldung empfiehlt sowie über die Vergabe der Sonderpreise und des BDFA - Wanderpreises. Diese Entscheidungen fallen mit einfacher Mehrheit.
- 9.2 Die Teilnahme an dieser Sitzung ist ausschließlich Jurymitgliedern und dem Juryleiter vorbehalten. Zusätzlich können nur der Landesverbandsvorsitzende und der Juryreferent in beratender Funktion beiwohnen.
- 9.3 Der Juryleiter verpflichtet sich, die beschlossenen Empfehlungen der Jury (9.1) während seiner Teilnahme am Auswahlgremium (10. ff) zu vertreten.
- 9.4 Darüber hinaus ist der Jury das Aussprechen von Anerkennungen für besondere Teilleistungen in Filmen möglich. Jedes Jurymitglied kann während dieser Sitzung einen entsprechenden Antrag einbringen. Zur Beschlussfassung muss jeder Antrag begründet sein. Über den jeweiligen Antrag wird mit qualifizierter Mehrheit entschieden.
- 9.5 Die beschlossenen Anerkennungen werden einschließlich ihrer Begründungen ausgesprochen und erfahren ihre Veröffentlichung durch den Juryleiter gemeinsam mit der Nennung der Sonderpreise. Auch diese Ehrungen werden im Protokoll des Festivals vermerkt.

10. Das Auswahlgremium:

Weitermeldung zu den Bundesfilmfestivals, Protokoll und Archivierung

- 10.1 Die Vergabe eines ersten Preises beinhaltet die Weitermeldung des betreffenden Films zu einem Bundesfilmfestival.
- 10.2 Aufgabe des Auswahlgremiums des Landesverbandes Nordwest (im Folgenden Gremium oder Auswahlgremium genannt) ist es in erster Linie, aus den Filmen des Landesfilmfestivals, die keinen ersten Preis erhalten haben, diejenigen auszuwählen, die ebenfalls für eine Weitermeldung zu den Bundesfilmfestivals in Frage kommen und darüber Beschluss zu fassen. Dabei können zwar die Preisvergaben durch die Jury oder eine Publikumsbewertung Beachtung finden, eine zwingende Bindung der Auswahl an die vorangegangenen Bewertungen besteht jedoch nicht, auch ein Anspruch kann daraus nicht abgeleitet werden.
- 10.3 Mit der Weitermeldung entscheidet das Auswahlgremium zugleich die Zuordnung zu einem bestimmten Bundesfilmfestival, wenn der Autor dies nicht in seinem Meldebogen getan oder seinen Film so zugeordnet hat, dass dieser im Widerspruch zum Charakter des vom Autor benannten Bundesfilmfestivals steht. Das Auswahlgremium sollte in jedem Fall eine Übereinstimmung mit dem Autor anstreben. Erfolgt keine Einigung, so entscheidet das Auswahlgremium. Auch Filme mit ersten Preisen erfahren eine dahingehende Überprüfung und Entscheidung.
- 10.4 Sollte sich zukünftig ergeben, dass die Archivierung aller Festivalfilme zahlenmäßig eingeschränkt werden muss, empfiehlt das Gremium formlos diejenigen Filme, die archiviert werden sollen, dem Archivar des Landesverbandes.
- 10.5 Das Gremium tagt in nichtöffentlicher, geschlossener Sitzung. Die Teilnahme ist ausschließlich Mitgliedern des Gremiums vorbehalten. Die Sitzung findet zeitlich unmittelbar nach dem Ende der Abschließenden Jurysitzung (9.) statt.
- 10.6 Das Gremium besteht aus einer ungeraden Anzahl, mindestens jedoch aus 5 Personen, von denen wenigsten eine in Bundesfilmfestivals erfahren sein muss.
- 10.7 Ein Platz im Gremium wird stets vom Juryleiter eingenommen, der als einzige Person aus dem Kreis der Jury, jedoch als Vertreter derselben (9.3) am Auswahlverfahren teilnimmt. Ein weiterer Platz ist dem Protokollführer vorbehalten, der wie auch weitere Gremiumsmitglieder vom Landesverbandsvorsitzenden berufen wird. Noch vor dem Beginn der ersten Projektion versichert der Vorsitzende sich des Einverständnisses der ausgewählten Mitglieder und bereitet sie auf ihre Aufgabe vor. Öffentlich gibt er die Mitglieder des Auswahlgremiums erst kurz vor dem Zutritt des Gremiums (10.5) bekannt.

- 10.8 Alle Mitglieder des Gremiums sind stimmberechtigt. Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen nach eigenem und freiem Ermessen. Die Entscheidungen des Gremiums hinsichtlich der Weitermeldungen sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 10.9 Die Entscheidungen des Gremiums werden vom Protokollführer im Protokoll des Festivals vermerkt. Das Dokument ist am Ende des Festivals vom Protokollführer und dem Juryleiter zu unterschreiben und vom Landesverbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen; es verbleibt nach dem Festival beim Juryreferenten.
- 10.10 Ein Beschluss des Gremiums zur Wiederholung der Projektion von bereits vorgeführten Filmen auf nachfolgenden Landesfilmfestivals des Landesverbandes NW ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn von Autorensseite am Titel oder Inhalt Änderungen versprochen und vorgenommen würden. Eine Ausnahme hiervon bilden Filme, deren Projektion aus technischen Gründen abgebrochen werden musste und die sich im laufenden Festival nicht wieder herstellen ließen.
- 10.11 Diejenigen Filmautoren, die mit den Entscheidungen des Gremiums nicht einverstanden sind, können ihr Recht auf Einspruch geltend machen. Ein von Vorstand des BDFA berufenes, gesondertes Gremium entscheidet dann zur gegebenen Zeit über die Zulassung des jeweiligen Films zu einem Bundesfilmfestival.
- 10.12 Der Einspruch ist von dem betreffenden Autor beim Landesverbandsvorsitzenden stets schriftlich und mit Begründung einzureichen. Der Landesverbandsvorsitzende schickt daraufhin den fraglichen Film nebst Meldebogen und Begründung direkt an die Einspruchsstelle. Der Autor hat dafür Sorge zu tragen, dass seinem Widerspruch Freiumsschläge für die Sendung und gegebenenfalls für die Rücksendung des Films beiliegen.
- 10.13 Die Punkte 10.11 und 10.12 setzen voraus, dass alle Filme und ihre zugehörigen Meldebögen aus den Herbst- und den nachfolgenden Frühjahrsfestspielen bis zum Verstreichen der Einspruchsfrist unverändert beim Landesverbandsvorsitzenden verbleiben. Erst dann werden die weitergemeldeten Werke zusammen mit den Meldebögen an die Ausrichter der jeweiligen Bundesfilmfestivals und die nicht weitergemeldeten Filme zurück an die Autoren versandt. Zur Einsparung von Versandkosten kann auch nach Absprache eine direkte Rückgabe an den jeweiligen Autoren oder einen Beauftragten erst bei den nächstfolgenden Landesfilmfestspielen erfolgen.
- 10.14 Unter Verzicht auf einen Fortbestand der Filme in der Wettbewerbsschiene des BDFA können Autoren die Rückgabe ihrer Filme vor dem Verstreichen der Widerspruchsfrist einfordern. Die Meldebögen werden daraufhin mit entsprechendem Vermerk für ungültig erklärt, verbleiben aber beim Landesverbandsvorsitzenden.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 In allen hier nicht angesprochenen Punkten gelten die „Wettbewerbs- und Jurybestimmungen des BDFA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- 11.2 Diese Jurybestimmungen sind ab dem 10. Januar 2011 gültig. Die hier beschriebene Abstimmungsregelung zur Preisvergabe wurde bereits im November 2010 anlässlich der stattfindenden NWDAFF eingeführt, um gleiche Voraussetzungen bei den Abstimmungen auf den Herbst- und Frühjahrs – NWDAFF hinsichtlich der weiterführenden Wettbewerbe des BDFA im Jahre 2011 zu schaffen.

Folgende Seite:

Grafik zum Abstimmungsvorgang, wie sich dieser nach den Jurybestimmungen, Punkt 8ff, darstellt.

Grafik zum Abstimmungsverfahren

| = Oderzeichen

St. = Anzahl der Stimmen

Die Mehrheiten gelten bei einer Besetzung der Jury mit 5 abstimmenden Mitgliedern

